

## **Satzung der Gemeinde Kyffhäuserland über die Freiwillige Feuerwehr Kyffhäuserland**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.06.2020 mit Beschluss-Nr.13-09/2020 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kyffhäuserland sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 2 ThürBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führen die Bezeichnung:
  - a) Freiwillige Feuerwehr Badra
  - b) Freiwillige Feuerwehr Bendeleben
  - c) Freiwillige Feuerwehr Göllingen
  - d) Freiwillige Feuerwehr Günserode
  - e) Freiwillige Feuerwehr Hachelbich
  - f) Freiwillige Feuerwehr Rottleben
  - g) Freiwillige Feuerwehr Seega
  - h) Freiwillige Feuerwehr Steinthaleben
- (2) Sie sind selbständige Feuerwehren unter Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

### **§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG ferner Sicherheitswachen nach § 22 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Kyffhäuserland die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden (§ 3 Abs. 1 Pkt.2 ThürBKG)
- (3) Der Bürgermeister kann für den Dienstablauf und organisatorische Regelungen in den Feuerwehren eine entsprechende Dienstanweisung erlassen.

### **§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren**

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kyffhäuserland gliedern sich in folgende Abteilungen:

- a) Jugendabteilung
- b) Einsatzabteilung
- c) Alters- und Ehrenabteilung

### **§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden**

- (1) Den Feuerwehrangehörigen wird Einsatzbekleidung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.
- (3) Außerdienstlicher Gebrauch der Einsatzbekleidung ist verboten.
- (4) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
  - a) im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden,
  - b) Verlust oder Schäden an der persönlichen Schutzbekleidung,
  - c) Verlust oder Schäden an Feuerwehrtechnischer Ausrüstung,
  - d) Entstandene Schäden am Gerätehaus,
  - e) im Einsatz verursachte Schäden an der Einsatzstelle gegenüber Dritter.
- (5) Der Ortsbrandmeister oder sein Stellvertreter zeigen dies unverzüglich schriftlich gegenüber der Gemeinde an.
- (6) Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

### **§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden die ihren Wohnsitz in den jeweiligen Ortsteilen haben oder regelmäßig für Einsätze in den Ortsteilen zur Verfügung stehen. Der ehrenamtliche Dienst in der Feuerwehr beginnt frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und endet mit dem vollendeten 60. Lebensjahr.
- (3) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Kyffhäuserland nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann im Ausnahmefall und auf Antrag des

Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden; die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§13 Abs. 1 ThürBKG). Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Kyffhäuserland sein.

- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem jeweiligen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihre gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und des jeweiligen Wehrführers.
- (6) Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (7) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung kann erst nach einer mindestens 6-monatigen Bewährungszeit zur Beurteilung der Aufnahmefähigkeit des Antragstellers hinsichtlich Gewissenhaftigkeit, Kameradschaftlichkeit und Zuverlässigkeit erfolgen. Während dieser Bewährungszeit ist der Antragsteller Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr und hat alle Rechte und Pflichten nach § 7 (außer Wahlrecht nach § 7 Abs.1) entsprechend zu erfüllen.
- (8) Im Falle der Übernahme von Angehörigen der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung entfällt die Bewährungszeit, wenn eine mindestens einjährige ununterbrochene Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr nachgewiesen werden kann.
- (9) Die Aufnahme in die jeweilige Freiwillige Feuerwehr erfolgt unter Überreichung des Feuerehrdienstausweises sowie der Satzung und durch Handschlag durch den Bürgermeister. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftleistung auf eine gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung, den gesetzlichen Rahmenvorschriften sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (10) Alle Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr können zum ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr herangezogen werden. Ausgenommen sind Personen, deren Freistellung im öffentlichen Interesse liegt, und Angehörige der Organisationen und Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 2 ThürBKG, soweit der Dienst in diesen Organisationen und Einrichtungen von dem für Brand- und Katastrophenschutzgesetz zuständigen Ministerium als Ersatz für den Feuerwehrdienst anerkannt worden ist. Die Heranziehung ist nur bis zur Dauer von 10 Jahren möglich (§ 13 Abs. 2 ThürBKG)

## **§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres (Ausnahme: § 5 Abs. 3)
  - b) dem Austritt
  - c) der Entpflichtung
  - d) durch Tod

- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem jeweiligen Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters oder des jeweiligen Wehrführers, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr entpflichten. Mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Kyffhäuserland.
- (4) Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a) mehrfach unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen
  - b) gesundheitliche und geistige Nichteignung
  - c) grobe Verletzung der Dienstpflicht
  - d) dem Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten
  - e) grobes unkameradschaftliches Verhalten
  - f) grobe Gefährdung der Disziplin der Wehr
  - g) wiederholtes nicht Befolgen der Weisungen der Vorgesetzten
  - h) wiederholter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften
  - i) das vorsätzliche Begehen von Straftaten
  - j) Verstöße gegen die Belange der freiheitlich demokratischen Grundordnung

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters; des Wehrführers und seinem Stellvertreter sowie des Jugendfeuerwehrwartes.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
  - a) für den Dienst geltende Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
  - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs.1 Satz 2.

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister in Absprache mit dem jeweiligen Wehführer und dem Bürgermeister ihm
  - a) eine Ermahnung
  - b) einen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.
- (3) Der Verweis wird schriftlich erklärt. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zur beabsichtigten Ordnungsmaßnahme zu geben.

## **§ 9 Alters und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. Ausnahmeantrag § 13 Abs. 1 ThürBKG, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehführer erklärt werden muss
  - b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend)
  - c) durch Tod

## **§ 10 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kyffhäuserland tragen den Namen des jeweiligen Ortsteiles.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren nach ihren eigenen Jugendordnungen. Als Leiter einer Jugendfeuerwehr soll nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung (§11 Abs. 1 ThürBKG) hat.
- (3) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen. § 14 Abs. 5 ThürBKG gilt entsprechend.
- (4) Die Gemeinde Kyffhäuserland wird der Arbeit der Jugendfeuerwehren ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und sie tatkräftig unterstützen.
- (5) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht des Wehführers, der sich dazu des

Jugendfeuerwehrwartes bedient.

- (6) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet:
- a) mit der Aufnahme in die Einsatzabteilung,
  - b) die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  - c) die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden,
  - d) Ausschluss oder Entpflichtung gem. § 6 Abs. 1 b, c und 3.

### **§ 11 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer, Jugendfeuerwehrwart**

- (1) Der Leiter der Feuerwehren der Gemeinde Kyffhäuserland ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung der Feuerwehren der Gemeinde Kyffhäuserland statt.
- (4) Gewählt werden kann nur wer zum Zeitpunkt der Wahl die erforderlichen Lehrgänge erfolgreich abgeschlossen und das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Kyffhäuserland ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung der Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Gewählt werden kann nur wer zum Zeitpunkt der Wahl die erforderlichen Lehrgänge erfolgreich abgeschlossen und das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Andernfalls hat der Bürgermeister nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen das binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Gemeinde Kyffhäuserland ernannt.
- (7) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter können ihre Ämter bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres ausüben (§ 13 ThürBKG). Nach Vollendung des 67. Lebensjahres sind sie durch den Bürgermeister zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren führen nach Weisung des Ortsbrandmeisters ihre Ortsteilwehren. Die Wehrführer werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen auf Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen

Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge erfolgreich abgeschlossen hat. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§15 Abs. 1 ThürBKG).

- (9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung auf Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge erfolgreich abgeschlossen hat. Die Wahl zum stellvertretenden Wehrführer erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr (§15 Abs. 1 ThürBKG).
- (10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.
- (11) Nach § 15 Abs. 2 ThürBKG kann die zuständige Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.
- (12) Der Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr führt nach Weisung des Wehrführers die Ortsteiljugendfeuerwehr. Der Jugendfeuerwehrwart wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen auf Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Voraussetzungen gilt § 10 Abs. 2 Satz 3. Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1 ThürBKG). Es gibt keinen Stellvertreter.
- (13) Der Ortsbrandmeister kann auch zum Wehrführer gewählt werden.

## **§ 12 Wehrführerausschuss**

- (1) Die Gemeinde Kyffhäuserland hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kyffhäuserland zu koordinieren.
- (2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

## **§ 13 Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) Unter Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von Wehrführer einberufen.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesen Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Ortsbrandmeister, dem Bürgermeister und dem Ortsteilbürgermeister mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Der Wehrführer hat der Einsatzabteilung, dem Ortsbrandmeister, dem Bürgermeister und dem Ortsteilbürgermeister einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (6) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen. Die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

#### **§ 14 Gemeinsame Hauptversammlung**

- (1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kyffhäuserland statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten und schriftlich festzuhalten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesen Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens vier Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen. Die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

#### **§ 15 Wahlen des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers und des Jugendfeuerwehrwartes**

- (1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine



Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und die Jugendfeuerwehrwarte werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten einem entsprechenden Antrag mehrheitlich zugestimmt wird.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer und des Jugendfeuerwehrwartes ist innerhalb einer Woche dem Bürgermeister zu übergeben.

### **§ 17 Schlussbestimmung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 12.12.2013 außer Kraft.
- (3) Die männlichen Bezeichnungen gelten auch für die weiblichen Angehörigen.

Kyffhäuserland, 18.06.2020

K. Hoffmann  
Bürgermeister